Bundesrat Drucksache 146/90

21.02.90

Fz - AS - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik der Personalzugänge und -abgänge (Personalwechselstatistik) 1990/91

A. Zielsetzung

Die nach dem Gesetz über die Finanzstatistik alle sechs Jahre durchzuführende Personalwechselstatistik (Statistik der Personalzu- und -abgänge) erfordert einen hohen Erhebungsaufwand. Die Ergebnisse dieser Statistik werden jedoch als Grundlage für die Vorbereitung insbesondere beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen benötigt.

Der vorliegende Entwurf einer Rechtsverordnung zielt darauf ab, einerseits den Erhebungsaufwand soweit wie möglich zu reduzieren, andererseits statistische Ergebnisse mit hinreichender Genauigkeit zu erhalten.

B. Lösung

Für die 1990/91 durchzuführende Personalwechselstatistik soll auf die Erfassung der Teilzeitbeschäftigten, der Beschäftigten mit Zeitvertrag und der Beschäftigten in Ausbildung verzichtet werden; außerdem sollen bei dem Personal der Gemeinden nur Gemeinden mit 20.000 und mehr Einwohnern in die Erhebung einbezogen werden.

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

146/90

D. Kosten

Durch die Ausführung dieser Verordnung ergeben sich nicht quantifizierbare Einsparungen für den öffentlichen Bereich. Die Wirtschaft wird von der Erhebung nicht betroffen; insofern ergeben sich aus dieser Verordnung auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

Bundesrat Drucksache 146/90

21.02.90

Fz - AS - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik der Personalzugänge und -abgänge (Personalwechselstatistik) 1990/91

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (431) - 680 03 - Pe 1/90

Bonn, den 21. Februar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik über die Personalzugänge und -abgänge (Personalwechselstatistik) 1990/91

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

H. Kohl

Drucksache 146/90

Verordnung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik der Personalzugänge und -abgänge (Personalwechselstatistik) 1990/91

Aufgrund des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I, S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Erhebungsumfang für die Personalwechselstatistik gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I. S. 673, 782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), wird wie folgt eingeschränkt:

Die Erhebung der Merkmale nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Finanzstatistik, soweit sie Teilzeitbeschäftigte, Beschäftigte mit Zeitvertrag und Beschäftigte in Ausbildung betrifft, und die Erhebung des Personals von Gemeinden unter 20.000 Einwohnern werden ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1991 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I, S. 462, 565) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Dauer von bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll für die in den Jahren 1990/1991 durchzuführende Personalwechselstatistik gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Finanzstatistik Gebrauch gemacht werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Vorschrift beschränkt die Erhebung 1990/1991 auf die Personalzugänge und -abgänge der auf Dauer Vollzeitbeschäftigten und schließt somit die Teilzeitbeschäftigten, die Beschäftigten mit Zeitvertrag und die Beschäftigten in Ausbildung von der Erfassung aus. Die bisherigen Erhebungen haben gezeigt, daß der ausgeschlossene Personenkreis stark fluktuiert und deshalb für die auf natürliche Personalabgänge abgestellte Personalwechselstatistik von nur untergeordneter Bedeutung ist. Die Ergebnisse dieser Statistik werden daher nicht mehr in der ursprünglich vom Gesetz angeordneten Ausführlichkeit benötigt.

Aus dem gleichen Grund wird der Berichtskreis der Gemeinden auf solche mit 20.000 und mehr Einwohnern eingeschränkt. Dadurch wird die Zahl der Auskunftspflichtigen von 9.800 auf 1.200 gesenkt, was zu einer erheblichen Verringerung des Erhebungsaufwandes ohne wesentliche Minderung der Aussagefähigkeit der Statistik führt, da in diesen Gemeinden fast 80 Prozent des Personals der Kommunen beschäftigt sind.

Die Regelung läßt den bisherigen Berichtskreis im übrigen unberührt. Die Einwohnergrenze gilt also nur für Gemeinden, nicht für Gemeindeverbände.

Die angeordneten Einschränkungen entlasten auch die statistischen Ämter.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

In dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.

C. Kosten

Durch die Ausführung dieser Verordnung ergeben sich nicht quantifizierbare Einsparungen für den öffentlichen Bereich. Die Wirtschaft wird von der Erhebung nicht betroffen; insofern ergeben sich aus dieser Verordnung auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

Bundesrat Drucksache 146/90 (Beschluß)
06.04.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik der Personalzugänge und -abgänge (Personalwechselstatistik) 1990/91

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung angenommen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in Zukunft auf die Erhebung der Personalwechselstatistik ganz verzichtet werden kann, nachdem die erforderlichen Daten durch Auswertung bereits vorhandener Dateien schneller und kostengünstiger ermittelt werden können.

Die Erhebung ist, gemessen an dem großen Erhebungsaufwand, wenig ertragreich. Die weitgehend automatisierte Personalverwaltung im öffentlichen Dienst ermöglicht es, die Grundlagen für die Vorbereitung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen zeitnäher und kostengünstiger durch Auswertung vorhandener Personaldateien zu ermitteln. Angesichts der ungünstigen Kosten-Nutzen-Relation wäre es erforderlich und sachgerecht, diese Statistik in Zukunft nicht nur teilweise, sondern ganz entfallen zu lassen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946